



Bruneck, den 30.04.2024

Erneuerung des Kollektivvertrags Handel und Dienstleistungen Die „alten“ Übertarife können nicht verrechnet werden

Wie bereits mit unserem Rundschreiben vom 23. April 2024 mitgeteilt, haben der Arbeitgebervertreter Confcommercio und die Fachgewerkschaften OO.SS. Filcams-CGIL, Flascat-UIL und Uiltucs den Entwurf für die Erneuerung des Kollektivvertrages Handel und Dienstleistungen (CCNL Terziario, Distribuzione e Servizi) unterzeichnet.

Bezüglich der Verrechnung der kollektivvertraglich vorgesehenen Lohnerhöhungen und Una Tantum Zahlungen mit bestehenden übertariflichen Lohnelementen (siehe dazu Punkt 2) und 3) unseres Rundschreibens vom 23. April 2024) hat der unterzeichnende **Arbeitgeberverband Confcommercio** nun eine bedeutende Klarstellung erlassen, welche die **Möglichkeit der Verrechnung stark einschränkt**. Im Konkreten können die Lohnerhöhungen und Una Tantum Zahlungen nur mit jenen Lohnerhöhungen verrechnet werden, welche erst **ab dem 1. Jänner 2022 oder später** gewährt und ausgezahlt wurden. Wurden die Lohnerhöhungen bereits vor diesem Datum zuerkannt, können diese laut Confcommercio **nicht verrechnet** werden.

Zum besseren Verständnis dienen folgende Beispiele:

- a) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer ab **Jänner 2020** ein aufsaugbares übertarifliches Lohnelement in Höhe von 500 € brutto gewährt. Später sind keine übertariflichen Lohnelemente mehr dazu gekommen. In diesem Fall kann die kollektivvertragliche Lohnerhöhung **nicht aufgesaugt/verrechnet** werden.
- b) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer ab **Februar 2022** ein aufsaugbares übertarifliches Lohnelement in Höhe von 100 € brutto gewährt. In diesem Fall **kann** die kollektivvertragliche Lohnerhöhung **aufgesaugt/verrechnet** werden.
- c) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer im **Jänner 2021** ein aufsaugbares übertarifliches Lohnelement in Höhe von 100 € brutto gewährt, und dann im **Februar 2022** noch einmal 50 € brutto. Der Betrag der kollektivvertraglichen Lohnerhöhung beträgt 70 € brutto. In diesem Fall **kann** die kollektivvertragliche Lohnerhöhung **nur teilweise aufgesaugt/verrechnet** werden, und zwar mit den 50 € Übertarif. Folglich bleibt unter dem Strich eine **Lohnerhöhung von 20 € brutto**.

WICHTIG: Sollten **unsere Kunden**, abweichend von dieser Klarstellung, auch **vor dem 1. Jänner 2022** gewährte Übertarife zur Verrechnung der kollektivvertraglichen Lohnerhöhung und Una Tantum Zahlung nutzen wollen, bitten wir um eine **ausdrückliche schriftliche Anweisung**.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Lechthaler